

Statuten «Glarner Gemeinnützig»

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Glarner Gemeinnützig besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Sitz des Vereins befindet sich in Glarus.

Art. 2 Zweck

Der Verein Glarner Gemeinnützig ist hervorgegangen aus der Evangelischen Hilfsgesellschaft des Kantons Glarus sowie der Gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons Glarus und verfolgt gemeinnützige Zwecke, vornehmlich im Kanton Glarus.

Er engagiert sich namentlich zugunsten von Kindern und Jugendlichen mit besonderen Bedürfnissen.

Er kann Einrichtungen führen oder unterstützen, die der allgemeinen Wohlfahrt dienen, insbesondere Projekte und Bestrebungen in den Bereichen Soziales, Bildung und Kultur.

Er kann unterstützungsbedürftigen Institutionen und Einzelpersonen Hilfe zur Selbsthilfe leisten.

Er bewirtschaftet den Liegenschaftsbestand.

Art. 3 Mitgliedschaft

Natürliche Personen (Einzelmitglieder) sowie juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts (Kollektivmitglieder) können dem Verein beitreten. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

Jedes Einzel- oder Kollektivmitglied hat eine Stimme.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt auf Ende eines Kalenderjahres oder nach erfolglosem Ablauf der Mahnfrist für den Mitgliederbeitrag.

Art. 4 Organe

Die Organe der Glarner Gemeinnützigen sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsstelle
- d) die Revisionsstelle

- e) die jeweiligen Kommissionen

Die Amtsdauer der Organe beträgt vier Jahre, vorbehältlich temporärer Einsetzung von Kommissionen sowie besonderer Anstellungsbedingungen für die Geschäftsstelle. Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Glarner Gemeinnützigen.

Sie wird vom Vorstand nach Bedarf oder auf Verlangen eines Fünftels aller Mitglieder, mindestens aber einmal jährlich einberufen. Der Vorstand lädt die Mitglieder mindestens 14 Tage im Voraus unter Angabe der Traktandenliste schriftlich zur Mitgliederversammlung ein.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse im offenen Handmehr, sofern sie nicht vorgängig geheime Stimmabgabe beschlossen hat. Erforderlich ist die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen; für Beschlüsse gemäss Art. 6 lit. g) sind zwei Drittel der gültig abgegebenen Stimmen nötig.

Der Präsident/die Präsidentin, im Verhinderungsfall der Vizepräsident/die Vizepräsidentin, führt den Vorsitz der Mitgliederversammlung und gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Der Vorstand bestimmt die protokollführende Person.

Art. 6 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder;
- b) Wahl der Revisionsstelle;
- c) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung des Vereins;
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- e) Statutenänderungen;
- f) Ausschluss von Mitgliedern;
- g) die Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung mit anderen Institutionen;
- h) den Entscheid über die Umzonung und die Veräusserung von landwirtschaftlichen Grundstücken und Gewerben, welche dem bäuerlichen Bodenrecht unterstehen, soweit es sich nicht um Realteilungen oder Zerstückelungen im Sinne von Art. 59 BGGB handelt.

Art. 7 Vorstand

Der Vorstand ist das geschäftsleitende Organ der Glarner Gemeinnützigen.

Er besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin sowie aus sechs bis acht weiteren Mitgliedern und konstituiert sich selbst.

Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigungen.

Art. 8 Zuständigkeiten des Vorstandes

Der Vorstand erledigt sämtliche Geschäfte, die nicht durch diese Statuten in die Zuständigkeit anderer Organe gelegt sind.

Insbesondere ist der Vorstand zuständig für:

- a) Wahl der jeweiligen Kommissionen;
- b) Wahl der Geschäftsstelle;
- c) weitere Wahlen, sofern sie nicht der Mitgliederversammlung zustehen oder vom Vorstand anderen Organen übertragen werden;
- d) Budget- und Finanzbeschlüsse, sofern sie nicht vom Vorstand für einzelne Tätigkeitsbereiche anderen Organen übertragen werden.

Art. 9 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle führt nach den Weisungen des Vorstandes das Sekretariat, die Finanz- und Liegenschaftenverwaltung sowie die übrige Administration. Der Vorstand kann ihr zudem bestimmte Projekt- und Koordinationsaufträge erteilen.

Der Vorstand regelt Struktur und Aufgaben der Geschäftsstelle in einem Organisationsreglement.

Art. 10 Revisionsstelle

Mit der Revision werden ein zugelassener Revisor/eine zugelassene Revisorin oder ein zur Revision zugelassenes Treuhandunternehmen beauftragt.

Für einzelne Tätigkeitsbereiche, insbesondere für bestimmte vereinseigene Institutionen, können auch eigene Revisionsstellen bestimmt werden.

Art. 11 Kommissionen

Für bestimmte Tätigkeitsbereiche, insbesondere für die Führung der vereinseigenen Institutionen, werden vom Vorstand Kommissionen eingesetzt.

Der Vorstand regelt Struktur und Aufgaben der Kommissionen in einem Organisationsreglement.

Art. 12 Finanzen

Die Einnahmen der Glarner Gemeinnützigen bestehen aus Mitgliederbeiträgen, Vermögenserträgen, freiwilligen Zuwendungen, Vergabungen aus letztwilligen Verfügungen und Beiträgen der öffentlichen Hand.

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen; jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ebenso eine über die Mitgliederbeiträge hinausgehende Nachschusspflicht.

Art. 13 Statutenänderung und Auflösung

Über Statutenänderungen, eine Auflösung des Vereins oder seine Vereinigung mit andern Institutionen entscheidet die Mitgliederversammlung gemäss Artikel 5 und 6.

Bei einer Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen einer Institution mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung zuzuwenden.

Art. 14 Übergangsbestimmungen

Die Heimkommission der Schule an der Linth sowie die Aufsichtskommission des Heilpädagogischen Zentrums Glarnerland werden per 1. Januar 2011 in ihren bisherigen Strukturen neu gewählt; der Vorstand kann indessen bei Bedarf im Verlaufe der Amtsdauer 2011–2014 diese Strukturen modifizieren.

Bestehende Vertragsvereinbarungen der Evangelischen Hilfsgesellschaft des Kantons Glarus (EHG) bzw. der Gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons Glarus (GGG) mit Dritten, insbesondere Arbeitsverträge, gehen per 1. Januar 2011 auf den Verein Glarner Gemeinnützige über, vorbehältlich ordentlicher Vertragsauflösung durch eine der beiden Seiten. Analoges gilt für bestehende Mitgliedschaften in anderen Organisationen.

Art. 15 Inkrafttreten

Der Verein Glarner Gemeinnützige tritt per 1. Januar 2011 an die Stelle der EHG bzw. der GGG.

Die Organe der Glarner Gemeinnützigen sind befugt, auf diesen Zeitpunkt hin die notwendigen Vorbereitungsbeschlüsse zu fassen, sobald die Gründungsversammlung die Statuten genehmigt hat.

Die Statuten der EHG bzw. der GGG treten per 31. Dezember 2010 ausser Kraft, ebenso die darauf gestützten weiteren Erlasse, soweit sich ihre sinngemässe Anwendung nicht mit den Statuten der Glarner Gemeinnützigen vereinbaren lässt.

Diese Statuten sind von der Mitgliederversammlung der Glarner Gemeinnützigen am 23.06.2010 beschlossen worden und treten per 1. Januar 2011 in Kraft.

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 22.06.2011 mit Artikel 2 Absatz 5 und Art. 13 Absatz 2 ergänzt.

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 12.06.2013 mit Artikel 6 littera h) ergänzt.

Jakob Trümpi, Präsident der Glarner Gemeinnützigen:

Edith Marti, Vizepräsidentin der Glarner Gemeinnützigen: